

Die Aufwertungsfrage in Österreich.

1. Die bisherigen Sondergesetze.

Das Problem der Aufwertung staatlicher Schulden in Österreich — ohne die jede privatrechtliche Valorisierung als dem Rechtsbewußtsein widerstreitend empfunden wird — vermag erst seit kurzem als lösungsreif bezeichnet zu werden. Der Zeitpunkt der Währungsstabilisierung konnte noch nicht mit jenem der Aufwertung von Alt-Schulden zusammenfallen. Das zerschmetterte, eingeschrumpfte Land mußte vor allem die Tragfähigkeit seiner in Umstellung begriffenen Wirtschaft, die Elastizitätsgrenze der Einnahmenseite des Budgets kennen. Nicht minder wichtig war es, abzuwarten, bis die potenziellen Schuldenlasten aus dem Friedensvertrage sich zu festen Ziffern in der festen Inlandsvaluta verdichteten, die Goldschulden aus den Auslandsblocks ebenso fixiert waren, wie die zu übernehmenden Quoten der nicht fundierten Obligationen.

Es sei wiederholt gesagt: Der Dornenweg, den Österreich durch das Elend der Währungszerrüttung ging, war im Hinblick auf das notwendige Ziel unerläßlich, ermöglichte die Drapierung eines Bankrotts, dessen offene Erklärung andernfalls nicht vermeidbar gewesen wäre. Im gegebenen Falle kann es sich demnach nur um Ansprüche an eine Konkursmasse handeln. Der Kampf kann nur um die Quotenfrage gehen sowie um die Feststellung, ob und welche Forderungen — unter dem Titel des Kleinrentnierschutzes geltend gemacht — als bevorrechtet anzusehen sein werden. Vorgängig aber ist es jenseits aller für sich selbst sprechenden Nützlichkeits-Erwägungen höchstes ethisches Gebot, eine Bereicherung des Masse-Erben, der Republik, hintanzuhalten. Es ist undenkbar, daß das junge Österreich, das ansehnliche Werte der alten Monarchie (nicht zuletzt die Steuerkraft seiner Bevölkerung!) überkommen hat, sich der Vermögensverheimlichung schuldig macht und sozusagen dauernd auf leere Lager hinweist. Es wird sich feststellen lassen, ob dieses Land nicht in der Falte eines der 29 Einnahmenkapitel die Hälfte des Zins-